Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(6.7.1971) Nr. 188 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 188

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Juli 1971

Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes

— Einspruch des Senats nach Artikel 104 der Bremischen Landesverfassung —

Mit dem Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes verfolgte der Senat u. a. auch das von der Bürgerschaft ständig bejahte Ziel, den Beamten der Feuerwehr und bei den Justizvollzugsanstalten die ihnen bisher wegen der Besonderheiten ihres Dienstes in Bremen stets eingeräumte Gleichstellung mit den Polizeibeamten im Zulagenbereich weiterhin zu sichern. Die Polizeivollzugsbeamten erhalten nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — eine Stellenzulage von einheitlich 120 DM. Der von Bremen bei der Vorbereitung des Gesetzgebungsvorhabens und im Bundesrat unternommene Versuch, die Beamten der Feuerwehr und bei den Justizvollzugsanstalten in diese Regelung einzubeziehen, fand keine Mehrheit. Mit Rücksicht darauf sah die Vorlage des Senats in Übereinstimmung mit der Deputation für Inneres die Kumulierung der nach Bundesrecht zu gewährenden allgemeinen Zulage mit der bisherigen, zur Abgeltung der Erschwernisse gewährten Stellenzulage mit der Einschränkung vor, daß auch für diese Bereiche ein Gesamtbetrag von 120 DM gewährt werden konnte. Aus ähnlichen Erwägungen wurden durch die Nr. 14 und 15 der Vorbemerkungen die bisherigen Zulagen für Beamte im Krankenpflegedienst in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei dem Krankenhaus Bremen-Ost neben der neu eingeführten allgemeinen Zulage aufrechterhalten.

Diese Regelungen wurden vorgeschlagen, nachdem ein Vertreter des Bundesinnenministeriums in der Sitzung des Arbeitskreises für Besoldungsfragen vom 17./19. Februar 1971 bestätigt hatte, daß auch die Länder das Zusammentreffen mehrerer Zulagen bestimmen können. Die Zulässigkeit einer solchen Lösung wurde nochmals durch das Schreiben des Bundesministers des Innern vom 28. April 1971 bejaht. Wie aus der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. Mai 1971 — Drucksachenabteilung I Nr. 182 — ersichtlich ist, hatte der Bund darin zum Ausdruck gebracht, daß zwar ein grundsätzliches Kumulationsverbot bei den Zulagen bestehe, das jedoch z. B. die Besonderheiten im Strafvollzugsdienst und des Dienstes in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen die Zulassung einer Ausnahme rechtfertige, wenn bisher keine Verrechnung mit einer anderen Zulage stattgefunden habe. Die Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Regelung konnte mithin weder dem Senat noch der Bürgerschaft zweifelhaft erscheinen. Erst am 16. Juni 1971, dem Tage der Verabschiedung des Gesetzes durch die Bürgerschaft (Landtag), hat das Bundesinnenministerium überraschend Bedenken gegen die vorgesehene Kumulierung der Zulagen geäußert. Die Senatskommission für das Personalwesen hat daraufhin gegenüber dem Bundesinnenminister mit Schreiben vom 23. Juni 1971 ihre abweichende Rechtsauffassung dargelegt und um Überprüfung des Standpunktes des Bundes gebeten. Durch Fernschreiben vom 5. Juli 1971 hat das Bundesinnenministerium eine ablehnende Haltung zu der fraglichen Regelung aufrechterhalten und die Neuzulassung der Kumulierung von Zulagen für nicht vereinbar mit den Vorschriften des 1. BesVNG erklärt.

Im Hinblick auf diesen Standpunkt des Bundes hat der Senat unbeschadet seiner Rechtsauffassung beschlossen, gemäß Artikel 104 der Landesverfassung Bedenken gegen das von der Bürgerschaft (Landtag) am 16. Juni 1971 verabschiedete Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes zu erheben, und zwar soweit es die Regelungen der Nr. 13 bis 15 der Vorbemerkungen zu den Bremischen Besoldungsordnungen betrifft. Zur Vermeidung eines Normenkontrollverfahrens bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), den Bedenken des Bundes Rechnung zu tragen und insoweit nicht auf ihrem Beschluß zu beharren.

Der Senat wird in einer weiteren Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) baldmöglichst einen Vorschlag zur Lösung des Problems unterbreiten.

Carl Schünemann Bremen